



4.1-611-2309

Oldenburg, den 22.10.2021

Flurbereinigung Schwei
Landkreis Wesermarsch
Genehmigung der 2. Änderung des Planes nach § 41 Abs.4 FlurbG

PLANGENEHMIGUNG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs.4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Schwei aufgestellte 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG – für die Flurbereinigung Schwei plangenehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen

Verkehrsanlagen E.Nrn.: 102, 134.3, 137.1, 138, 152.2, 152.3, 155, 157 - 160.

Landschaftsgestaltende Anlagen E.Nrn.: 500 – 504

Die Plangenehmigung bezieht auch die E.Nrn. 101.2 – 101.4 ein, die aufgrund eines Zahlendrehers in der Plangenehmigung zur 1. Änderung versehentlich nicht aufgeführt waren.

- 1.2 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.3 Der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit den Festsetzungen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nicht mehr übereinstimmt.

2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile:

2.1 Karten

Karte zur 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – im Maßstab 1:10.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

3 Änderungen / Ergänzungen des Planes

- 3.1 Im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) ist auf S. 19 bei E.Nr. 157 in Spalte 5 die Längenangabe von 290 m in 304 m zu ändern.
- 3.2 Im Erläuterungsbericht ist auf S. 11 bei E.Nr. 155 die fehlerhafte Angabe „von 3,0 m“ im letzten Satz zu streichen.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

4 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 4.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten.
- 4.2 Soweit noch nicht erfolgt, sind vor Beginn der Ausbaumaßnahmen die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen einvernehmlich zu regeln. Für die geplanten Kompensationsflächen sind vor dem Ausbau Unterhaltungs- und Pflegeregelungen festzusetzen.
- 4.3 Durch die Maßnahmen werden Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt. Von den betreffenden Stellen sind keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben worden.
- 4.4 Durch die geplanten Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen direkt oder im Nahbereich berührt. Den betroffenen Unternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung abzustimmen.
- 4.5 Bei der Bauausführung sind die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beiheft 2) beschriebenen Vermeidungsgrundsätze zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von den Vermeidungsgrundsätzen abgewichen werden.
- 4.6 Im Vorfeld von Erdbaumaßnahmen sind Voruntersuchungen und Probenahmen von Bodenmaterial auf Vorkommen von sulfatsaurem Boden durchzuführen. Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden sind zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Wesermarsch Vermeidungsmaßnahmen gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) durchzuführen.

5 Ergebnis der Anhörung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG

- 5.1 Das Anhörungsverfahren ist in schriftlicher Form unter Beachtung der nach den Verfahrens- und Formvorschriften des FlurbG durchgeführt worden.
- 5.2 Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 41 Abs. 2 FlurbG sind keine Einwendungen verblieben. Anregungen und Hinweise zur Ausführung werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

6 Begründung

- 6.1 Mit der Flurbereinigung Schwei werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die Maßnahmen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 6.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG
 - im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurde,
 - die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschl. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs.4 Satz 1 FlurbG).
- 6.3 Aufgrund der Entscheidung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 26.02.2010 (Nds. MBl. Nr. 11/2010, S. 392) besteht für den Plan nach § 41 FlurbG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG² i. V. m. § 7 UVPG³ für die Maßnahmen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hat ergeben, dass Beeinträchtigungen für die Umweltschutzgüter durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass auch für den Plan nach § 41 FlurbG in der Fassung der 2. Änderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

- 6.4 Mit einem Fachbeitrag wurden die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf europäische Vogelarten gem. Art. 1 der VRL übergeprüft. Im Ergebnis kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei entsprechender Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG⁴ für die Brut- und Rastvogelarten im Verfahrensgebiet ausgelöst werden.

7 Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG⁵ unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bodenfunde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, einzulegen.



Krummel

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 08.2021 (BGBl. I S. 3908)

⁵ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)